

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fuldwerk GmbH

### Vorbemerkung:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, beziehen sich auf die verschiedenen Dienstleistungsbereiche, in denen Fuldwerk tätig ist:

- a. Personalvermittlung von Logistik- und Servicepersonal
- b. Vermietung von Veranstaltungs- und Eventequipment
- c. Verkauf von Veranstaltungs- und Eventequipment jeglicher Art

Für die drei vorgenannten Dienstleistungen gelten grundsätzlich immer der allgemeine Teil der AGB und darüber hinaus die für jeden Dienstleistungsbereich besonderen Bedingungen.

### I.

## Allgemeiner Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### Geltungsbereich

#### 1.

Diese AGB gelten für jedes Rechtsgeschäft zwischen Fuldwerk und dem Kunden. Sie gelten ausschließlich. Andere, zwischen Fuldwerk und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen gelten nur, soweit sie mit Fuldwerk ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt sind.

### Angebot, Auftragsbestätigung und Bestellung

#### 1.

Alle Angebote, die von Fuldwerk gemacht werden, sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde eine Auftragsbestätigung von Fuldwerk rechtsverbindlich unterschreibt.

### Zahlungsbedingungen, Schadenersatz, Verzug, Aufrechnung, Abtretung und Vertragserfüllung

#### 1.

Der Kunde zahlt den Bruttobetrag einer Rechnung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum ( Zahlungsfrist ). Der Betrag ist rechtzeitig gezahlt worden, wenn der Gesamtbruttobetrag in dieser Zeit auf das auf der Rechnung angegebene Konto gutgeschrieben wurde. Danach befindet sich der Kunde automatisch in Zahlungsverzug.

#### 2.

Befindet sich der Kunde mit den fälligen Zahlungen, auch aus durchgeführten Teillieferungen und Teilleistungen in Verzug, so kann Fuldwerk den Kunden auffordern, sämtliche begonnenen und noch ausstehenden Leistungen sofort zu bezahlen

Fuldwerk hat in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht und kann weitere Leistungen daraus unverzüglich einstellen

Die Verzugszinsen betragen für Geschäfte mit Verbrauchern 5 % über den Basiszins gemäß § 247 BGB und für Geschäfte mit Unternehmen 8 % über dem Basiszins nach § 247 BGB

#### 3.

Der Kunde darf von fälligen Rechnungsbeträgen keine Abzüge vornehmen. Insbesondere Abzüge für Porto-, Fracht-, Überweisungs-, und Versicherungskosten sind nicht zulässig.

#### 4.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen gegenrechnen. Wenn der Kunde Unternehmer ist, steht ihm die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

#### 5.

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit Fuldwerk nur mit Zustimmung von Fuldwerk abtreten.

#### 6.

Fuldwerk ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus einem Vertrag mit Kunden ergebenden Verpflichtungen Dritte einzuschalten.

### Mitwirkungspflicht des Kunden

#### 1.

Der Erfolg einer Auftragserfüllung von Fuldwerk hängt nicht auch zuletzt von der Bereitschaft des Kunden ab, Fuldwerk alle relevanten und für den Auftrag notwendigen Informationen, Vorlagen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist bereit, Fuldwerk dabei in zumutbarem Maße zu unterstützen.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht

#### 1.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit Verträgen ist Berlin. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

## 2.

Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 3.

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche gekennzeichnet sein und von Fuldwerk unterzeichnet sein.

## II.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vermietgeschäft

#### Die Mietgegenstände

##### 1.

Fuldwerk verpflichtet sich, Mietgegenstände in bestmöglicher Art und Güte zu liefern.

##### 2.

Für den Fall, dass es Fuldwerk nicht möglich ist, die bestellten Mietgegenstände zu liefern, wird Fuldwerk diese in Absprache mit dem Kunden durch gleichwertige oder bessere Mietgegenstände ersetzen.

#### Preise, Mietdauer und Kautio

##### 1.

Als Grundlage für die Berechnung gilt die jeweils aktuelle Preisliste von Fuldwerk. Die Preise dieser Liste verstehen sich exklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

##### 2.

Die Preise umfassen ausschließlich die Lieferung der Ware an den Ort, der in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Transportkosten werden gesondert berechnet.

##### 3.

Der in der Preisliste angegebene Mietpreis gilt für den Mietzeitraum von drei Tagen, wobei Samstag und Sonntag als ein Tag gerechnet werden.

Jeder zusätzliche Miettag wird mit 20 % Aufschlag berechnet. Der erste Miettag ist die Abholung oder Lieferung der Ware.

##### 4.

Fuldwerk kann von seinen Kunden, insbesondere von Neukunden, für die Warenlieferung eine Kautio oder auch Vorkasse verlangen.

Höhe der Kautio und deren Rückzahlung oder Verrechnung wird mit dem Kunden bei Auftragserteilung abgesprochen und wird Bestandteil des Vertrages.

Werden die Mietgegenstände beschädigt oder in nicht weitervermietbarem Zustand zurückgegeben, kann Fuldwerk den Schaden mit der Kautio verrechnen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mietrechnung bleibt hiervon unberührt.

#### Abwicklung der Vermietung

##### 1.

Die Abholung durch den Kunden oder Lieferung durch Fuldwerk beziehungsweise deren Beauftragte erfolgt grundsätzlich an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort.

##### 2.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass einer seiner Mitarbeiter oder ein Bevollmächtigter die Ware in Empfang nimmt und den Erhalt bestätigt. Falls bei Anlieferung kein Empfangsberechtigter anwesend ist, wird Fuldwerk die Ware wieder mitnehmen und erst nach Absprache erneut anliefern. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Für den Fall, dass die Ware ohne Empfangsbestätigung am Lieferort verbleiben soll, erkennt der Kunde die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung der Ware an.

##### 3.

Fuldwerk liefert die Ware bis hinter die erst ebenerdige Tür. Voraussetzung ist eine, direkt und störungsfreie Möglichkeit der Anlieferung.

Kommt es zu Wartezeiten bei der Anlieferung, zum Beispiel wegen nicht zugänglicher Türen oder weil eine Entladung aus anderen Gründen nicht sofort möglich ist wird die Wartezeit berechnet.

##### 4.

Der Kunde bestätigt nach Übergabe schriftlich den Erhalt der Ware auf dem Lieferschein. Nach Übergabe und Bestätigung sind Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Menge ausgeschlossen.

##### 5.

Der Kunde überprüft den Zustand der Ware auf erkennbare Mängel und teilt diese Fuldwerk innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt der Ware mit. Fuldwerk wird dann innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist gleichwertig nachliefern.

##### 6.

Für die Abholung der Ware durch Fuldwerk oder durch Fuldwerk Beauftragte gelten die Punkte 1 bis 4 entsprechend. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Mietgegenstände abholbereit und so gepackt sind, dass diese nicht mehr Lagevolumen benötigen als bei der Anlieferung.

#### Behandlung der Mietgegenstände/Haftung

##### 1.

Der Gefahrenübergang der gelieferten Ware erfolgt mit der Annahme der Ware und Unterschrift durch den Kunden oder dessen Bevollmächtigten.

## **2.**

Mietgegenstände sind grundsätzlich so zu behandeln, dass Fuldwerk diese in dem Zustand vom Kunden zurückerhält in dem er sie erhalten hat.

## **3.**

Für Beschädigungen jeglicher Art, sei es durch Mitarbeiter des Kunden oder durch Dritte, haftet der Kunde.

## **4.**

Der Kunde wird technische Mietgegenstände, für deren Benutzung Fach- und Sachkenntnis erforderlich sind, nur von autorisierten und dafür ausgebildeten Mitarbeitern bedienen lassen. Auf Wunsch stellt Fuldwerk gegen Berechnung geeignetes Fachpersonal für diese Mietgegenstände zur Verfügung.

## **5.**

Der Kunde teilt entstandene Beschädigungen oder Verluste von Mietgegenständen unverzüglich, spätestens aber bei Rückgabe der Mietgegenstände mit.

## **6.**

Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verluste vollumfänglich und unabhängig vom Verursacher des Schadens in Höhe der in der Fuldwerk-Preisliste angegebenen Verlustpreise. Ist eine Reparatur möglich, erstattet der Kunde Fuldwerk die Reparaturkosten.

## **7.**

Mehrfachnutzungen der Mietgegenstände oder deren Verbringung an andere als im Vertrag bezeichnete Orte sind mit Fuldwerk abzusprechen und werden berechnet.

## **8.**

Bei Lieferungen, bei denen aufgrund des Umfangs, des Inhalt und sehr großer Mengen eine vollständige Kontrolle und Zählung bei Abholung nicht möglich ist, akzeptiert der Kunde, dass Fuldwerk die Ware erst nachträglich zählt. Fuldwerk stellt sicher, dass in Zeit von der Abholung bis zur Zählung keine Verluste entstehen. Der Kunde ist berechtigt, bei der Rückzahlung anwesend zu sein.

## **Überschreitung der Mietdauer/Schadenersatz**

### **1.**

Bei nicht vereinbarter Überschreitung der Mietdauer zahlt der Kunde für jeden angefangenen Tag der Überschreitung 50 % des dem Vertrag zugrunde liegenden Grundmietpreises.

### **2.**

Für den Fall, dass der Kunde trotz Fristsetzung durch Fuldwerk die Ware nicht zurückgibt oder zur Abholung bereitstellt, hat Fuldwerk das Recht, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Ware zu verlangen.

## **Kündigung des Mietvertrages**

### **1.**

Die Kündigung des Mietvertrages durch den Kunden kann nach Vertragsabschluss und vor Mietbeginn erfolgen. Allerdings ist der Kunde dann verpflichtet, einen anteiligen Mietpreis entsprechend nachfolgender Staffel zu zahlen:

- a)** Bis 7 Arbeitstage vor Mietbeginn:  
20 % des Brutto-Mietpreises
- b)** Bis 3 Arbeitstage vor Mietbeginn  
30 % des Brutto-Mietpreises
- c)** Bei jeder späteren Kündigung  
80 % des Brutto-Mietpreises

### **2.**

Fuldwerk ist neben den im § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BGB aufgeführten Gründen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wenn der Antrag gestellt wird, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren zu eröffnen oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

## **Haftung/Gewährleistung**

### **1.**

Fuldwerk haftet für Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen seiner Haftpflichtversicherung. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Fuldwerk im gesetzlichen Umfang.

## **III.**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einsatz von Service- und Logistikkraften**

### **Rahmenbedingungen für die Überlassung von Personal**

#### **1.**

Fuldwerk stellt dem Kunden im Rahmen von Werkverträgen oder Arbeitnehmerüberlassungsverträgen Service- und logistisches Personal zur Verfügung.

#### **2.**

Die Mitarbeiter von Fuldwerk werden nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben eine entsprechende Erklärung unterschreiben. Diese Erklärung wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

### **3.**

Fuldwerk sichert zu, im Besitz einer gültigen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis zu sein.

### **4.**

Grundlage für das Zustandekommen eines Überlassungsvertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Kunden.

### **5.**

In der Auftragsbestellung sind sowohl die Anzahl der entliehenen Mitarbeiter, deren Einsatzort, die Arbeitszeiten und alle weiteren mit dem Auftrag zusammenhängenden Informationen enthalten.

### **6.**

Die Mitarbeiter dürfen nur entsprechend der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Tätigkeit eingesetzt werden.

### **7.**

Der Kunde wird alle gültigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, und Arbeitsstätten-Vorschriften einhalten.

### **8.**

Der Kunde gewährleistet die Nutzung nach Geschlechtern getrennter Sanitäreinrichtungen und stellt einen Pausenraum zur Verfügung.

### **9.**

Der Kunde sorgt je nach Dauer der Arbeitszeit für eine sozialübliche Verpflegung der entliehenen Mitarbeiter.

## **Kündigung des Vertrages durch den Kunden**

### **1.**

Der Kunde kann den Dienstleistungsvertrag vor dem Einsatz der Mitarbeiter nur schriftlich kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Kündigung und wird durch folgende Staffelung geregelt:

### **2.**

Kündigung bis 10 Tage vor dem Einsatz 20 % des vereinbarten Nettoentgeltes zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

### **3.**

Kündigung bis 3 Tage vor dem Einsatz 50 % des vereinbarten Nettoentgeltes zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

### **4.**

Kündigung später als 3 Tage vor dem Einsatz 80 % des vereinbarten Nettoentgeltes zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

### **5.**

Teilkündigungen werden anteilig nach 1 a – 1c berechnet

## **Kündigung des Vertrages durch Fuldwerk**

### **1.**

Fuldwerk ist neben den im § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BGB aufgeführten Gründen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wenn der Antrag gestellt wird, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren zu eröffnen oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

## **Haftung/Gewährleistung**

### **1.**

Fuldwerk haftet für Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur im Falle grober Fahrlässigkeit, Arglist oder Vorsatz sowie nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen seiner Haftpflichtversicherung. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Fuldwerk im gesetzlichen Umfang.